



# Merkblatt Ortsgemeindewahlen 2024

## Gesetzliche Grundlagen

Kantonsverfassung (KV; sGS 111.1)

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (WAG; sGS 125.3)

Gemeindegesezt (GG; sGS 151.2)

## Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

## Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle in der politischen Gemeinde Walenstadt wohnhaften Ortsbürgerinnen und Ortsbürger, welche das 18. Altersjahr vollendet haben.

## Wählbarkeit

Wählbar ist, wer stimmfähig und stimmberechtigt ist.

## Absolutes Mehr

Für die Wahl im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr massgebend. Es ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

## Relatives Mehr

Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin das absolute Mehr, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Person mit den meisten Stimmen ist gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## Stimmregister

Jede Ortsgemeinde führt ein öffentliches Verzeichnis der Stimmberechtigten. Stimmberechtigte werden darin bis zum fünften Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag eingetragen. Adressen der Stimmberechtigten werden abgegeben, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller glaubhaft macht, dass sie ausschliesslich für Wahl- und Abstimmungswerbung verwendet werden.

## Amtlicher Stimmzettel

Für die Wahlen dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Der Stimmzettel enthält bei Majorzwahlen:

- a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden mit dem Zusatz «bisher»
- b) leere Linien in der Zahl der zu vergebenen Mandaten
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen

## Wahlvorschlag

Wer einen Wahlvorschlag einreichen will, hat dafür das von der Ortsgemeinde bereitgestellte Formular zu verwenden, dieses vollständig auszufüllen und rechtzeitig bei der Ratschreiberin einzureichen. Der Wahlvorschlag darf höchstens gleich viele Namen von Kandidierenden enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Der Name jeder kandidierenden Person darf dabei nur einmal enthalten sein.

Für den ersten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Freitag, 5. Juli 2024, 12.00 Uhr**, bei der Ratschreiberin eintreffen. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens **Freitag, 4. Oktober 2024, 12.00 Uhr**, bei der Ratschreiberin eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt für die Wahrung der Einreichfrist nicht.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in der politischen Gemeinde Walenstadt wohnhaften Stimmberechtigten Ortsbürgerinnen und Ortsbürger eigenhändig unterzeichnet sein. Dazu ist das von der Ortsgemeinde bereitgestellte Formular zu verwenden. Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Dieselbe Person darf bei den Ortsgemeindewahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Selbst die Kandidierenden dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag mitunterzeichnen, sofern sie stimmberechtigt sind.

Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages bestimmen für den Kontakt mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnete Person als Vertretung, die zweitunterzeichnete Person als Stellvertretung. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlages, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.

Eine vorgeschlagene Person kann vor Ablauf der Einreichfrist schriftlich erklären, dass sie die Kandidatur zurückzieht. Im Todesfall oder bei Verlust der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Person gilt die Kandidatur von Gesetzes wegen als zurückgezogen.

### **Einsichtnahme**

Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können bei der Ratschreiberin eingesehen werden. Eine Liste der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten wird auf der Webseite der Ortsgemeinde veröffentlicht.

### **Zustimmungserklärung**

Jede kandidierende Person hat der Ortsgemeinde eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Diese ist auf dem durch die Ortsgemeinde bereitgestellten Formular anzubringen. Ist dieselbe Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung.

### **Formulare**

Die Ortsgemeinde stellt ab 13. Mai 2024 die Formulare für Wahlvorschläge mit der Zustimmungserklärung und den Unterschriftslisten zur Verfügung. Die Formulare können von der Webseite der Ortsgemeinde heruntergeladen werden unter:

<https://www.ortsgemeinde-walenstadt.ch/>

Ausserdem können die Formulare ab 13. Mai 2024 auch bei der Ratschreiberin bestellt oder jeweils am Freitagvormittag im Büro im Alten Rathaus von 8.00 Uhr – 11.00 Uhr abgeholt werden. (Tel. 078 829 47 30; [ortsbuenger.walenstadt@bluewin.ch](mailto:ortsbuenger.walenstadt@bluewin.ch)).

### **Stille Wahl im zweiten Wahlgang**

Kandidiert in einem allfälligen zweiten Wahlgang nur eine Person für das freie Mandat, kommt im zweiten Wahlgang automatisch eine stille Wahl zu Stande. Die Ortsgemeinde entscheidet über das Zustandekommen. Der Entscheid wird amtlich bekannt gegeben.

### **Verteilung Stimmunterlagen**

Die Stimmberechtigten müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag im Besitz des Stimmmaterials sein. Bei einem zweiten Wahlgang beträgt die Frist zehn Tage.

### **Briefliche Stimmabgabe**

Bei der brieflichen Stimmabgabe gelten besondere Vorgaben. Entsprechende Hinweise zur brieflichen Stimmabgabe befinden sich auf dem Stimmrechtsausweis. Bitte beachten sie auch den Postlauf.

### **Handschriftliches Ausfüllen und Abändern vorgedruckter Stimmzettel**

Der Stimmzettel mit den vorgedruckten Namen der kandidierenden Personen darf von den Stimmberechtigten handschriftlich geändert und ergänzt werden. Es dürfen nicht nur Kandidatennamen verwendet werden, die auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind, sondern auch andere wählbare Personen.

### **Nachträgliche Kandidatur**

Entschliesst sich jemand, erst nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge zur Kandidatur, steht dem grundsätzlich nichts entgegen. Der Name wird jedoch auf dem Stimmzettel nicht vorgedruckt.

### **Verbot**

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel (ohne gültige Wahlvorschläge) ist verboten und strafbar.

Ortsgemeinde Walenstadt

**Tanja Wildhaber**

Ratsschreiberin



Ortsgemeinde  
Walenstadt

Postfach 34

8880 Walenstadt

+41 78 829 47 30

ortsbuenger.walenstadt@bluewin.ch

[www.ortsgemeinde-walenstadt.ch](http://www.ortsgemeinde-walenstadt.ch)